

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 992/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 993/95 der Kommission vom 2. Mai 1995 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 6
- Verordnung (EG) Nr. 994/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 12
- * **Verordnung (EG) Nr. 995/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers** 14
- * **Verordnung (EG) Nr. 996/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse** 15
- * **Verordnung (EG) Nr. 997/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 2019/93 des Rates sowie (EWG) Nr. 886/87, (EWG) Nr. 816/89, (EWG) Nr. 3780/90, (EWG) Nr. 1108/91, (EG) Nr. 3254/93, (EG) Nr. 1281/94 und (EG) Nr. 1372/94 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Obst und Gemüse** 16
- Verordnung (EG) Nr. 998/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 19
- Verordnung (EG) Nr. 999/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 20
- Verordnung (EG) Nr. 1000/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 47. Teilausschreibung 22

★ Entscheidung Nr. 1001/95/EGKS der Kommission vom 5. April 1995 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995) ⁽¹⁾	23
Verordnung (EG) Nr. 1002/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im April 1995 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	29
Verordnung (EG) Nr. 1003/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	31
Verordnung (EG) Nr. 1004/95 der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	33
★ Verordnung (EG) Nr. 1005/95 des Rates vom 3. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte in die Gemeinschaft eingeführte EWG-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)	35
★ Verordnung (EG) Nr. 1006/95 des Rates vom 3. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China	38

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/153/EGKS :

★ Beschluß Nr. 1/95 des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik vom 7. April 1995 über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft	49
---	----

95/154/EGKS :

★ Beschluß Nr. 1/95 des Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik vom 7. April 1995 über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft	51
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991)	52
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 992/95 DES RATES

vom 10. April 1995

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige
Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen und mit dem Beschluß 86/557/EWG⁽¹⁾ genehmigt worden.

Dieses Abkommen ist durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie durch das mit dem Beschluß 93/737/EG⁽²⁾ genehmigte bilaterale Abkommen in Form eines Briefwechsels über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft mit Norwegen geändert und ergänzt worden.

In diesem Abkommen hat sich die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen zur Eröffnung von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten zu gesenkten Zollsätzen oder zum Zollsatz Null für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in diesem Land verpflichtet. Diese Zollkontingente sind somit zu eröffnen, wobei gegebenenfalls etwa vorgesehene Zulassungsbedingungen präzisiert werden. Zur Vereinfachung ist vorzusehen, daß notwendige Ergänzungen und technische Anpassungen der vorliegenden Verordnung, die sich aus Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und des Taric ergeben, oder Anpassungen der Kontingentsmengen, -zeiträume oder -sätze, die aus Entscheidungen des Rates resultieren, durch die Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex vorgenommen werden können.

Die in dem vorgenannten Abkommen vorgesehenen Gemeinschaftszollkontingente gelten für einen unbestimmten Zeitraum; darum ist es aus Gründen der Effizienz und zur leichteren Durchführung der genannten

Maßnahmen angebracht, diese Verordnung auf einer mehrjährigen Grundlage anzuwenden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden, und zwar während der gesamten Gültigkeitsdauer der obengenannten Abkommen in Form eines Briefwechsels.

Es obliegt der Gemeinschaft, in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen über die Eröffnung von Zollkontingenten zu beschließen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember bzw. für die in Anhang I angegebenen Zeiten werden jährlich die Einfuhrzölle für die in dieser Verordnung bezeichneten Waren im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt oder auf die angegebene Höhe gesenkt.

(2) Die Zollkontingente gelten nur dann für die Einfuhren der in Anhang I bezeichneten Waren mit den laufenden Nummern 09.0703 und 09.0711, wenn der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 76.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 17.

Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betroffenen Waren oder Warenkategorien gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen Referenzpreis entspricht.

(3) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen⁽²⁾ findet Anwendung.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle für ihre wirksame Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf das Kontingent vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2. Protokoll geändert durch den Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG-Norwegen (ABl. Nr. L 204 vom 6. 8. 1994, S. 90).

Artikel 5

(1) Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, und zwar insbesondere

- a) die Änderungen und technischen Anpassungen, soweit sie aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind,
- b) die erforderlichen Anpassungen der Kontingentsmengen, -zeiträume und zollsätze, die sich aus Entscheidungen des Rates ergeben,

werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

(2) Die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen ermächtigen die Kommission nicht,

- Präferenzmengen von einem Kontingentszeitraum auf den anderen zu übertragen ;
- die in den Abkommen vorgesehenen Zeitpläne zu ändern ;
- Mengen von einem Kontingent auf ein anderes zu übertragen ;
- Kontingente aus neuen Abkommen zu eröffnen und zu verwalten.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽³⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes :

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten von dieser Mitteilung an.
- Der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1).

(3) Der Ausschuß kann jede Frage prüfen, die die Anwendung dieser Verordnung betrifft und die ihm sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JUPPÉ

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 und während der gesamten Gültigkeitsdauer der Abkommen in Form eines Briefwechsels mit Norwegen, die mit den Beschlüssen 86/557/EWG bzw. 93/737/EG genehmigt wurden.

ANHANG I

Lfd. Nummer	KN-Code (1)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
09.0701	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 ex 1516 10 90 0305	Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren, andere als Walfette und -öle, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl genießbar: — Fische, getrocknet, auch gesalzen jedoch nicht geräuchert:	1 000	8,5
09.0703	ex 0305 51 90 0305 51 0305 59 0305 59 19 ex 1604 13 90 1604 19 92	— — — getrocknet und gesalzen: — ausgenommen Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> — — — andere: — — — Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> : — — — — getrocknet und gesalzen vom 1. April bis 31. Dezember Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet: — — — — andere: — — — — Sardinellen und Sprotten, ausgenommen Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut paniert, auch in Öl, vorgebacken, gefroren: — — — — andere: — — — — — Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13 250 400	0 5,8
09.0711	ex 1604 19 93 1604 19 94 1604 19 95 1604 19 98 ex 1604 20 90	— — — — — Köhler (<i>Pollachius virens</i>), ausgenommen geräucherter Köhler — — — — — Seehechte (<i>Merluccius</i> -, <i>Urophycis</i> -Arten) — — — — — Pazifischer Pollak (<i>Theragra chalcogramma</i>) und <i>Pollachius pollachius</i> — — — — — andere Andere Fische als Heringe und geräucherter Köhler: — andere als Makrelen — Makrelen (<i>scomber australasicus</i>)		10
09.0751	ex 0704 10 10	Blumenkohl, frisch oder gekühlt, vom 1. August bis 31. Oktober	2 000	0
09.0753	ex 0704 90 90	Broccoli, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 31. Oktober	1 000	0
09.0755	ex 0704 90 90	Chinakohl, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 28. Februar	3 000	0
09.0757	0809 20 51 0809 20 59 0809 20 61 0809 20 69 ex 0809 20 71 ex 0809 20 79	Pflaumen und Schlehen, frisch, vom 1. September bis 15. Oktober	600	0 (2)
09.0759	ex 0809 40 30 ex 0809 40 40 ex 0809 40 90	Pflaumen und Schlehen, frisch, vom 1. September bis 15. Oktober	600	0 (2)
09.0761	ex 0810 10 10	Frische Erdbeeren, vom 15. bis 31. Juli	750	0
09.0762	ex 0810 10 90	Frische Erdbeeren, vom 1. August bis 15. September	750	0

(1) Die Taric-Codes sind in Anhang II aufgeführt.

(2) Der besondere Zusatzzoll findet Anwendung.

ANHANG II

Taric-Codes

Lfd. Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0701	ex 1504 20 10	1504 20 10*90
	ex 1504 30 19	1504 30 19*90
	ex 1516 10 90	1516 10 90*11
09.0703	ex 0305 51 90	0305 51 90*10 *20
	ex 1604 13 90	1604 13 90*91 *99
09.0711	ex 1604 19 93	1604 19 93*90
	ex 1604 20 90	1604 20 90*30 *40 *90
09.0751	ex 0704 10 10	0704 10 10*30
09.0753	ex 0704 90 90	0704 90 90*13
09.0755	ex 0704 90 90	0704 90 90*92 *94 *97
09.0757	ex 0809 20 71	0809 20 71*10
	ex 0809 20 79	0809 20 79*11 0809 20 79*19
09.0759	ex 0809 40 30	0809 40 30*51 *52 *53 *54 *55 *56
09.0761	ex 0809 40 40	0809 40 40*20
	ex 0809 40 90	0809 40 90*50
	ex 0809 10 10	0810 10 10*60 *80
09.0762	ex 0810 10 90	0810 10 90*12 *14

VERORDNUNG (EG) Nr. 993/95 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1995

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3254/94⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1995

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	42,68	556,00	79,02	310,98	12 891,97	7 026,75
		b)	243,67	280,89	35,01	96 103,78	88,51	8 372,88
		c)	415,07	1 625,93	35,45			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	41,85	545,13	77,48	304,90	12 640,00	6 889,41
		b)	238,91	275,40	34,33	94 225,44	86,78	8 209,23
		c)	406,96	1 594,15	34,76			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	141,69	1 845,71	262,33	1 032,34	42 796,39	23 326,11
		b)	808,91	932,44	116,23	319 027,57	293,83	27 794,73
		c)	1 377,87	5 397,45	117,67			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	32,32	421,03	59,84	235,49	9 762,47	5 321,02
		b)	184,52	212,70	26,51	72 774,78	67,03	6 340,38
		c)	314,31	1 231,24	26,84			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	a)	129,66	1 689,05	240,07	944,72	39 164,06	21 346,31
		b)	740,25	853,30	106,37	291 950,24	268,89	25 435,66
		c)	1 260,93	4 939,35	107,69			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	53,71	699,67	99,44	391,34	16 223,21	8 842,44
		b)	306,64	353,47	44,06	120 936,66	111,38	10 536,40
		c)	522,32	2 046,06	44,61			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	33,43	435,55	61,90	243,61	10 099,08	5 504,49
		b)	190,89	220,04	27,43	75 284,03	69,34	6 558,99
		c)	325,15	1 273,69	27,77			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica) ex 0704 90 90	a)	79,26	1 032,50	146,75	577,50	23 940,64	13 048,81
		b)	452,51	521,61	65,02	178 466,57	164,37	15 548,59
		c)	770,79	3 019,38	65,83			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	46,97	611,87	86,96	342,23	14 187,38	7 732,81
		b)	268,16	309,11	38,53	105 760,47	97,41	9 214,20
		c)	456,78	1 789,30	39,01			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 90	a)	156,73	2 041,69	290,19	1 141,96	47 340,61	25 802,93
		b)	894,80	1 031,44	128,58	352 902,67	325,03	30 746,04
		c)	1 524,18	5 970,57	130,17			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	284,24	40,40	158,98	6 590,77	3 592,29
		b)	124,57	143,60	17,90	49 131,22	45,25	4 280,47
		c)	212,20	831,22	18,12			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	21,77	283,53	40,30	158,58	6 574,25	3 583,29
		b)	124,26	143,24	17,86	49 008,06	45,14	4 269,74
		c)	211,66	829,14	18,08			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	39,42	513,46	72,98	287,19	11 905,50	6 489,08
		b)	225,03	259,39	32,33	88 750,08	81,74	7 732,20
		c)	383,31	1 501,51	32,74			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 10 0708 10 90	a)	221,86	2 890,13	410,77	1 616,50	67 013,32	36 525,51
		b)	1 266,64	1 460,07	182,01	499 553,74	460,10	43 522,76
		c)	2 157,56	8 451,68	184,26			

Rubrik	Warenbezeichnung KN-Code	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
		a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.170	Bohnen :							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) 0708 20 10 0708 20 90	a) b) c)	153,85 878,35 1 496,16	2 004,16 1 012,48 5 860,82	284,85 126,21 127,78	1 120,96 346 415,64	46 470,40 319,05	25 328,62 30 180,87
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) 0708 20 10 0708 20 90	a) b) c)	76,31 435,67 742,11	994,08 502,20 2 907,00	141,29 62,60 63,38	556,01 171 824,40	23 049,62 158,25	12 563,16 14 969,90
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 529,98 902,76	1 209,28 610,92 3 536,32	171,87 76,15 77,10	676,37 209 021,60	28 039,49 192,51	15 282,88 18 210,65
1.190	Artischocken 0709 10 10	a) b) c)	115,68 660,44 1 124,97	1 506,94 761,29 4 406,78	214,18 94,90 96,08	842,86 260 472,03	34 941,38 239,90	19 044,75 22 693,18
1.200	Spargel :							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	451,26 2 576,29 4 388,40	5 878,41 2 969,72 17 190,39	835,50 370,19 374,78	3 287,91 1 016 073,73	136 302,60 935,82	74 291,53 88 523,67
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	173,00 987,69 1 682,40	2 253,64 1 138,52 6 590,37	320,31 141,92 143,68	1 260,50 389 537,18	52 255,00 358,77	28 481,51 33 937,76
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	139,21 794,76 1 353,78	1 813,43 916,13 5 303,07	257,74 114,20 115,62	1 014,29 313 448,86	42 048,02 288,69	22 918,21 27 308,69
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens, var. Dulce) ex 0709 40 00	a) b) c)	75,11 428,83 730,46	978,48 494,32 2 861,40	139,07 61,62 62,38	547,28 169 128,94	22 688,03 155,77	12 366,08 14 735,07
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	963,14 5 498,73 9 366,42	12 546,63 6 338,44 36 690,43	1 783,25 790,12 799,92	7 017,56 2 168 663,81	290 918,36 1 997,37	158 564,63 188 941,10
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	135,01 770,78 1 312,92	1 758,71 888,48 5 143,03	249,96 110,75 112,13	983,68 303 989,19	40 779,04 279,98	22 226,56 26 484,53
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 419,91 715,26	958,12 484,03 2 801,86	136,18 60,34 61,09	535,89 165 609,59	22 215,92 152,53	12 108,76 14 428,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) ex 0714 20 10	a) b) c)	47,34 270,29 460,41	616,74 311,57 1 803,54	87,66 38,84 39,32	344,95 106 601,92	14 300,26 98,18	7 794,34 9 287,51
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	83,78 478,31 814,75	1 091,39 551,36 3 191,57	155,12 68,73 69,58	610,43 188 644,07	25 305,92 173,74	13 792,95 16 435,29
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	103,92 593,30 1 010,62	1 353,76 683,91 3 958,83	192,41 85,25 86,31	757,18 233 994,98	31 389,58 215,51	17 108,84 20 386,41
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	a) b) c)	117,56 671,16 1 143,25	1 531,41 773,66 4 478,36	217,66 96,44 97,64	856,55 264 702,45	35 508,87 243,79	19 354,06 23 061,74

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	122,89 701,59 1 195,08	1 600,84 808,73 4 681,39	227,53 100,81 102,06	895,38 276 703,12	37 118,72 254,85	20 231,50 24 107,28
2.60	Süßorangen, frisch :							
2.60.1	— Blut- und Halblblutorangen 0805 10 01 0805 10 11 0805 10 21 0805 10 32 0805 10 42 0805 10 51	a) b) c)	48,67 277,88 473,33	634,04 320,31 1 854,14	90,12 39,93 40,42	354,63 109 592,80	14 701,47 100,94	8 013,02 9 548,08
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 05 0805 10 15 0805 10 25 0805 10 34 0805 10 44 0805 10 55	a) b) c)	41,52 237,05 403,78	540,87 273,24 1 581,69	76,87 34,06 34,48	302,52 93 489,15	12 541,23 86,10	6 835,58 8 145,08
2.60.3	— andere 0805 10 09 0805 10 19 0805 10 29 0805 10 36 0805 10 46 0805 10 59	a) b) c)	22,94 130,97 223,09	298,83 150,97 873,89	42,47 18,82 19,05	167,14 51 653,08	6 929,07 47,57	3 776,68 4 500,19
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten, frisch :							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 11 ex 0805 20 21 ex 0805 20 31	a) b) c)	110,65 631,72 1 076,06	1 441,42 728,19 4 215,17	204,87 90,77 91,90	806,21 249 146,18	33 422,05 229,47	18 216,64 21 706,43
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 13 ex 0805 20 23 ex 0805 20 33	a) b) c)	59,29 338,52 576,62	772,40 390,21 2 258,76	109,78 48,64 49,25	432,02 133 508,58	17 909,69 122,96	9 761,65 11 631,70
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 15 ex 0805 20 25 ex 0805 20 35	a) b) c)	51,89 296,25 504,62	675,96 341,49 1 976,73	96,07 42,57 43,10	378,08 116 838,64	15 673,48 107,61	8 542,81 10 179,37
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 17 ex 0805 20 19 ex 0805 20 27 ex 0805 20 29 ex 0805 20 37 ex 0805 20 39	a) b) c)	60,61 346,01 589,39	789,51 398,65 2 308,78	112,21 49,72 50,34	441,59 136 465,46	18 306,34 125,69	9 977,85 11 889,32
2.80	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch ex 0805 30 20 ex 0805 30 30 ex 0805 30 40	a) b) c)	37,82 215,91 367,78	492,65 248,88 1 440,68	70,02 31,02 31,41	275,55 85 154,40	11 423,15 78,43	6 226,17 7 418,93
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	144,92 827,35 1 409,28	1 887,78 953,69 5 520,49	268,31 118,88 120,36	1 055,87 326 299,76	43 771,93 300,53	23 857,82 28 428,30

Rubrik	Warenbezeichnung KN-Code	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
		a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 10 ex 0805 40 90	a) b) c)	34,26 195,57 333,13	446,24 225,44 1 304,96	63,42 28,10 28,45	249,59 77 132,64	10 347,06 71,04	5 639,65 6 720,05
2.90.2	— rosa ex 0805 40 10 ex 0805 40 90	a) b) c)	49,51 282,68 481,52	645,01 325,85 1 886,22	91,68 40,62 41,12	360,77 111 488,69	14 955,80 102,68	8 151,64 9 713,26
2.100	Tafeltrauben 0806 10 21 0806 10 29 0806 10 30 0806 10 61 0806 10 69	a) b) c)	113,24 646,52 1 101,27	1 475,19 745,25 4 313,94	209,67 92,90 94,05	825,10 254 984,06	34 205,18 234,84	18 643,49 22 215,05
2.110	Wassermelonen 0807 10 10	a) b) c)	59,42 339,27 577,90	774,12 391,08 2 263,77	110,03 48,75 49,35	432,98 133 804,90	17 949,44 123,24	9 783,32 11 657,52
2.120	andere Melonen :							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 10 90	a) b) c)	65,46 373,71 636,56	852,70 430,78 2 493,57	121,19 53,70 54,36	476,93 147 387,58	19 771,51 135,75	10 776,43 12 840,89
2.120.2	— andere ex 0807 10 90	a) b) c)	102,06 582,70 992,57	1 329,58 671,69 3 888,11	188,97 83,73 84,77	743,66 229 814,78	30 828,82 211,66	16 803,20 20 022,22
2.130	Äpfel 0808 10 10 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 61 0808 10 63 0808 10 69	a) b) c)	62,66 357,72 609,34	816,23 412,35 2 386,93	116,01 51,40 52,04	456,53 141 084,29	18 925,94 129,94	10 315,56 12 291,73
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia) 0808 20 10 0808 20 31 0808 20 37 0808 20 41	a) b) c)	90,11 514,48 876,35	1 173,90 593,04 3 432,87	166,85 73,93 74,84	656,58 202 906,76	27 219,20 186,88	14 835,79 17 677,90
2.140.2	Andere 0808 20 10 0808 20 31 0808 20 37 0808 20 41	a) b) c)	66,54 379,90 647,11	866,83 437,91 2 534,89	123,20 54,59 55,27	484,83 149 829,73	20 099,11 138,00	10 954,99 13 053,66
2.150	Aprikosen/Marillen (*) 0809 10 10 0809 10 50	a) b) c)	508,75 2 904,54 4 947,53	6 627,38 3 348,09 19 380,63	941,95 417,36 422,53	3 706,82 1 145 532,02	153 668,96 1 055,05	83 757,04 99 802,51
2.160	Kirschen 0809 20 11 0809 20 19 0809 20 21 0809 20 29 0809 20 71 0809 20 79	a) b) c)	87,78 501,15 853,65	1 143,49 577,68 3 343,94	162,52 72,01 72,90	639,58 197 650,71	26 514,12 182,04	14 451,48 17 219,98

Rubrik	Warenbezeichnung KN-Code	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
		a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.170	Pfirsiche ex 0809 30 19 ex 0809 30 59	a)	184,69	2 405,98	341,96	1 345,71	55 787,37	30 406,83
		b)	1 054,45	1 215,48	151,52	415 869,44	383,02	36 231,91
		c)	1 796,13	7 035,87	153,40			
2.180	Nektarinen ex 0809 30 11 ex 0809 30 51	a)	96,95	1 262,91	179,50	706,37	29 283,10	15 960,71
		b)	553,49	638,01	79,53	218 292,13	201,05	19 018,33
		c)	942,80	3 693,16	80,52			
2.190	Pflaumen 0809 40 10 0809 40 40	a)	155,28	2 022,76	287,50	1 131,37	46 901,73	25 563,72
		b)	886,50	1 021,88	127,38	349 631,01	322,01	30 461,00
		c)	1 510,05	5 915,22	128,96			
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 90	a)	348,23	4 536,39	644,76	2 537,28	105 185,02	57 330,94
		b)	1 988,13	2 291,74	285,68	784 106,37	722,17	68 313,92
		c)	3 386,54	13 265,87	289,22			
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a)	1 141,30	14 867,50	2 113,12	8 315,67	344 732,19	187 895,77
		b)	6 515,88	7 510,92	936,28	2 569 821,36	2 366,84	223 891,26
		c)	11 099,01	43 477,40	947,89			
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a)	194,02	2 527,46	359,23	1 413,65	58 604,13	31 942,09
		b)	1 107,69	1 276,85	159,17	436 867,07	402,36	38 061,29
		c)	1 886,82	7 391,11	161,14			
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 90 10	a)	83,66	1 089,85	154,90	609,57	25 270,37	13 773,58
		b)	477,64	550,58	68,63	188 379,05	173,50	16 412,20
		c)	813,61	3 187,08	69,48			
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	87,74	1 142,97	162,45	639,29	26 502,04	14 444,90
		b)	500,92	577,42	71,98	197 560,65	181,96	17 212,13
		c)	853,26	3 342,42	72,87			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	333,73	4 347,42	617,90	2 431,59	100 803,42	54 942,76
		b)	1 905,31	2 196,28	273,78	751 443,56	692,09	65 468,23
		c)	3 245,47	12 713,26	277,17			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	132,24	1 722,66	244,84	963,52	39 943,36	21 771,07
		b)	754,98	870,27	108,48	297 759,52	274,24	25 941,79
		c)	1 286,02	5 037,63	109,83			

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 994/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	40,47 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	39,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	40,47 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	39,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4399
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	43,99
1701 99 10 910	43,83
1701 99 10 950	43,83
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4399

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 995/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten
Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91
verkauften Magermilchpulvers**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommis-
sion⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 530/95⁽⁴⁾, wurde die zum Verkehr anzubietende
Magermilchpulvermenge auf die Menge beschränkt, die
vor dem 1. Mai 1994 eingelagert wurde.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge
und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum
durch den 1. Juni 1994 zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 wird der
„1. Mai 1994“ durch den „1. Juni 1994“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 996/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe b), Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der währungspolitischen Lage mußten für den belgischen und den luxemburgischen Franken ab 24. Februar 1995 und für die Deutsche Mark, den holländischen Gulden und den österreichischen Schilling ab 16. März 1995 die Referenzzeiträume gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 eingeführt werden. Diese Zeiträume erstrecken sich auf jeweils 10 Tage gemäß Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95⁽⁴⁾.

Der Bestätigungszeitraum beginnt gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 758/95 der Kommission vom 3. April 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse⁽⁵⁾ am 26. März 1995 und endet am 24. April 1995.

Wegen der aufgetretenen währungspolitischen Störungen ist es, insbesondere im Fall des belgischen und luxemburgischen Franken, kurzfristig nicht möglich, ausreichend

stabile repräsentative Marktkurse und damit landwirtschaftliche Umrechnungskurse zu bestimmen. Einer der geltenden Referenzzeiträume sollte deshalb im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 verlängert werden.

Damit die erheblichen bilateralen Abweichungen, die bereits seit längerem bestehen, abgebaut werden können, sollten jedoch die durchschnittlich negativen Währungsabweichungen nach jeweils zehn Tagen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 endet der am 25. April 1995 beginnende Referenzzeitraum am 24. Mai 1995.

Artikel 2

Die Währungsabweichungen, die im Vergleich zum Durchschnitt der in den zehn abgelaufenen Tagen festgestellten Ecu-Kurse negativ ausfallen, werden von der Kommission am 5., 15. und 25. Mai 1995 auf Null festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 75 vom 4. 4. 1995, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 997/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 2019/93 des Rates sowie (EWG) Nr. 886/87, (EWG) Nr. 816/89, (EWG) Nr. 3780/90, (EWG) Nr. 1108/91, (EG) Nr. 3254/93, (EG) Nr. 1281/94 und (EG) Nr. 1372/94 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ sieht Änderungen für Artischocken des KN-Codes 0709 10, Orangen des KN-Codes 0805 10, Zitronen des KN-Codes 0805 30, Tafeltrauben des KN-Codes 0806 10, Tafeläpfel des KN-Codes 0808 10, Aprikosen des KN-Codes 0809 10, Pfirsiche des KN-Codes 0809 30 und Mischungen von Schalenfrüchten des KN-Codes 0813 50 vor.

Die vorgenannten Erzeugnisse sind in nachstehenden Verordnungstexten aufgeführt:

- (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94,
- (EWG) Nr. 886/87 der Kommission vom 27. März 1987 über die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission über die Tafeläpfelimporte mitzuteilen haben⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/94⁽⁶⁾,
- (EWG) Nr. 816/89 der Kommission vom 30. März 1989 zur Erstellung der Liste der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, frisch, die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/92⁽⁸⁾,

— (EWG) Nr. 3780/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3576/90 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Aussetzung der Ausgleichs- und der Zollregelung für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum freien Verkehr abgefertigtes Obst und Gemüse mit Herkunft aus Spanien und Portugal⁽⁹⁾,

— (EWG) Nr. 1108/91 der Kommission vom 30. April 1991 zur Festlegung von Qualitätsnormen für Aprikosen⁽¹⁰⁾,

— (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission⁽¹²⁾,

— (EG) Nr. 3254/93 der Kommission vom 26. November 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates zu den Sondermaßnahmen hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3128/94⁽¹⁴⁾,

— (EG) Nr. 1281/94 der Kommission vom 2. Juni 1994 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁵⁾,

— (EG) Nr. 1372/94 der Kommission vom 16. Juni 1994 zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten⁽¹⁶⁾.

Die genannten Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 129 vom 21. 5. 1994, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 47.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 67.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 34.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 45.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 3. 6. 1994, S. 12.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1994, S. 6.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 wie folgt geändert :

1. Der Abschnitt

„0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben, frisch“
---	-----------------------

erhält folgende Fassung :

„0806 10 21 0806 10 29 0806 10 30 0806 10 40 0806 10 50 0806 10 61 0806 10 69	Tafeltrauben, frisch“.
---	------------------------

2. Der Abschnitt

„0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802“
-------------	---

erhält folgende Fassung :

„0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802“.
---------------------------	--

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 werden die KN-Codes „0808 10 31 bis 0808 10 89“ für Tafeläpfel durch die KN-Codes „0808 10 51 bis 0808 10 98“ ersetzt.

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 wird wie folgt geändert :

1. Der Abschnitt

„0709 10 00	Artischocken“
-------------	---------------

erhält folgende Fassung :

„0709 10 10 0709 10 20 0709 10 30 0709 10 40	Artischocken“.
---	----------------

2. Der Abschnitt

„0809 10 00	Aprikosen“
-------------	------------

erhält folgende Fassung :

„0809 10 10 0809 10 20 0809 10 30 0809 10 40 0809 10 50	Aprikosen“.
---	-------------

3. Der Abschnitt

„ex 0809 30 00	Pfirsiche (außer Brugnolen und Nektarinen)“
----------------	---

erhält folgende Fassung :

„0809 30 19 0809 30 29 0809 30 39 0809 30 49 0809 30 59	Pfirsiche (außer Brugnolen und Nektarinen)“.
---	--

Artikel 4

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3780/90 wird der KN-Code „0805 30 10“ für Zitronen durch die KN-Codes „0805 30 20 bis 0805 30 40“ ersetzt.

Artikel 5

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/91 wird der KN-Code „0809 10 00“ für Aprikosen durch die KN-Codes „0809 10 10 bis 0809 10 50“ ersetzt.

Artikel 6

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wird wie folgt geändert :

1. Die KN-Codes „0808 10 31 bis 0808 10 89“ für Äpfel werden durch die KN-Codes „0808 10 51 bis 0808 10 98“ ersetzt.
2. Die KN-Codes „0808 20 31 bis 0808 20 39“ für Birnen werden durch die KN-Codes „0808 20 31 bis 0808 20 67“ ersetzt.

Artikel 7

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 werden wie folgt geändert :

1. Die KN-Codes „0808 10 31 bis 0808 10 89“ für Äpfel werden durch die KN-Codes „0808 10 51 bis 0808 10 98“ ersetzt.
2. Die KN-Codes „0808 20 31 bis 0808 20 39“ für Birnen werden durch die KN-Codes „0808 20 31 bis 0808 20 67“ ersetzt.

Artikel 8

Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1281/94 wird wie folgt geändert:

1. Der KN-Code „0809 20 20“ für Sauerkirschen (*Prunus cerasus*) vom 1. Mai bis 15. Juli wird durch die KN-Codes „0809 20 21, 0809 20 31 und 0809 20 41“ ersetzt.
2. Der KN-Code „0809 20 60“ für Sauerkirschen (*Prunus cerasus*) vom 16. Juli bis 30. April wird durch die KN-Codes „0809 20 11, 0809 20 51, 0809 20 61 und 0809 20 71“ ersetzt.

Artikel 9

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1372/94 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt

„0805 10 41 0805 10 45 0805 10 49	Orangen“
---	----------

erhält folgende Fassung:

„0805 10 01 0805 10 05 0805 10 09	Orangen“.
---	-----------

2. Der Abschnitt

„0805 10 31 0805 10 35 0805 10 39“	
--	--

erhält folgende Fassung:

„0805 10 32 0805 10 34 0805 10 36“.	
---	--

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 998/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 283/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit Verordnung (EG) Nr. 1946/94 der
Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 857/95⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1946/94
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung,
wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 2. Mai 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,46 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ werden jedoch bei der Einfuhr
von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen
Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 999/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden EinfuhrpreiseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 553/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung derpauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 25	052	86,6
	060	80,2
	204	48,0
	212	117,9
	624	115,5
	999	89,6
0707 00 20	052	47,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	75,0
	068	73,8
	204	49,1
	624	207,3
	999	94,1
0709 90 75	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1000/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 47. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/95⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 47. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 47. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,897 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ENTSCHEIDUNG Nr. 1001/95/EGKS DER KOMMISSION

vom 5. April 1995

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93⁽¹⁾ und dem Beschluß Nr. 1/93⁽²⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Die Bestimmungen für die Anwendung dieses Systems von Zollkontingenten wurden mit der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung Nr. 3075/94/EGKS⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit dem Beschluß Nr. 1/94⁽⁵⁾ und dem Beschluß Nr. 1/94⁽⁶⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik bzw. EG-Slowakische Republik, dem Beschluß Nr. 2/94⁽⁷⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik, den Entscheidungen Nr. 2244/94/EGKS⁽⁸⁾ der Kommission und Nr. 3075/94/EGKS sowie der Verordnung (EG) Nr. 2245/94 des Rates⁽⁹⁾ wurden Änderungen vorgenommen.

Nach der jährlichen Überprüfung wurden mit dem Beschluß Nr. 1/95⁽¹⁰⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und dem Beschluß Nr. 1/95⁽¹¹⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik die Zollkontingente für die Zeit vom 1. Januar bis zum

31. Dezember 1995 insbesondere zur Berücksichtigung des Beitritts neuer Staaten zur EG geändert.

Die Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ist entsprechend zu ändern.

Da Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS der Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Entscheidung Nr. 3248/94/EGKS⁽¹³⁾, von den Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen sind, ist es angezeigt, spezielle Bestimmungen über die Aussetzung der Zölle auf bestimmte unter die obengenannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse fallende Waren bei der Einfuhr in die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 festzulegen. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik wurden davon in Kenntnis gesetzt ;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kontingente, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren der KN-Codes gelten, die in der Tabelle in dem vorgeannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert :

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	1995	
Kaltgewalzte Bleche	29 452	(+ 5 152)
Walzdraht	269 820	(+ 27 820)
Bandstahl	6 600	(+ 1 800)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 58.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 17.

⁽¹⁰⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

⁽¹¹⁾ Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 37.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 77.

Artikel 2

Für Quartobleche, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden und unter die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten KN-Codes fallen, gelten seit die Entscheidung in Kraft getreten ist, bei Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle zuzüglich der in dieser Tabelle angegebenen Wertzölle.

Für die Umkehrwalzverfahren hergestellte Quartobleche,

- die im Rahmen der in der Tabelle angegebenen Kontingente eingeführt werden und
- für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 sowie eine von den tschechischen Behörden gemäß dem Muster in Anhang I der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ausgestellte Lizenz vorgelegt werden,

gelten die Zölle des Interimsabkommens ohne die in der nachstehenden Tabelle angegebenen zusätzlichen Zölle :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (in Tonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
09 5065	7208 33 99 7208 43 99 7208 45 10	Quartobleche, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden	16 000	25 %

Artikel 3

Die Kontingente, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren der KN-Codes gelten, die in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert :

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	1995	
Warmbreitband in Rollen	267 000	(+ 67 000)
Kaltgewalzte Bleche	132 552	(+ 21 852)
Bandstahl	43 862	(+ 662)
Geschnittene Bandbleche	152 340	(+ 40 340)

Artikel 4

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik im Rahmen der dort angegebenen Höchstmengen ausgesetzt :

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
7213 10 00 7213 20 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7213 50 20 7213 50 81 7213 50 89 7221 00 10 7221 00 90 7227 10 00 7227 20 00 7227 90 10 7227 90 30 7227 90 50 7227 90 70	Walzdraht	45 000
7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	10 000
7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7212 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Bandstahl	20 000

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

- daß die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, und
- daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 5

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Waren mit Ursprung in der Slowakischen Republik im Rahmen der dort angegebenen Höchstmengen ausgesetzt:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
7208 11 00	Warmbreitband in Rollen	80 000
7208 12 10		
7208 12 91		
7208 12 95		
7208 12 98		
7208 13 10		
7208 13 91		
7208 13 95		
7208 13 98		
7208 14 10		
7208 14 91		
7208 14 99		
7208 21 10		
7208 21 90		
7208 22 10		
7208 22 91		
7208 22 95		
7208 22 98		
7208 23 10		
7208 23 91		
7208 23 95		
7208 23 98		
7208 24 10		
7208 24 91		
7208 24 99		
7219 11 10		
7219 11 90		
7219 12 10		
7219 12 90		
7219 13 10		
7219 14 10		
7219 14 90		
7225 10 10		
7225 20 20		
7225 30 00		

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	20 000
7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7211 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Warmgewalzter Bandstahl	60 000

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

- daß die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, und
- daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 6

Bei der Berechnung der Gesamtmengen, für die die Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten, sind die in den Artikeln 4 und 5 angegebenen Mengen auf die in der Mitteilung 91/C 151/01 der Kommission ⁽¹⁾ angegebene Gesamtmenge von 246 000 Tonnen für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik anzurechnen und ihr nicht hinzuzufügen.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 10. 6. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1002/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im April 1995 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung

umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im April 1995 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im April 1995 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im April 1995 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	40,8337	bfrs/lfrs
	7,74166	Dkr
	1,94962	DM
	302,750	Dr
	170,165	Pta
	6,61023	ffrs
	0,829498	Ir £
	2 287,76	Lit
	2,19672	hfl
	13,7190	österreichische Schillinge
	198,202	Esc
	5,88000	finnische Mark
	9,79748	schwedische Kronen
	0,832264	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 960/95 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 960/95 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung

des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 2. Mai 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 960/95, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,5200	—
1702 20 90	0,5200	—
1702 30 10	—	59,06
1702 40 10	—	59,06
1702 60 10	—	59,06
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	112,21
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,5200	—
1702 90 30	—	59,06
1702 90 60	0,5200	—
1702 90 71	0,5200	—
1702 90 80	—	112,21
1702 90 99	0,5200	—
2106 90 30	—	59,06
2106 90 59	0,5200	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1004/95 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 283/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 989/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 2. Mai 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 100 vom 3. 5. 1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Mai 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,69 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,69 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,69 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,69 ⁽¹⁾
1701 91 00	52,00
1701 99 10	52,00
1701 99 90	52,00 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/95 DES RATES

vom 3. April 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte in die Gemeinschaft eingeführte EWG-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Beschlüssen Nr. 1/93(C) ⁽¹⁾ und Nr. 1/93(S) ⁽²⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik nach Artikel 37 des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ⁽³⁾, nachstehend „Interimsabkommen“ genannt, wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Nach der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 31. Dezember 1992 übernahmen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik alle sich aus dem Interimsabkommen ergebenden Verpflichtungen. Dies führte zu der Einsetzung eines Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und eines Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik.

Mit den Beschlüssen Nr. 1/94 und Nr. 2/94 des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und den Beschlüssen Nr. 1/94, Nr. 2/94 und Nr. 3/94 des

Gemischten Ausschusses EG-Slowakische Republik wurden Änderungen vorgenommen.

Die Bestimmungen für die Anwendung des genannten Systems von Zollkontingenten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 des Rates ⁽⁴⁾ festgelegt. Nach der jährlichen Überprüfung ist die Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 insbesondere zur Berücksichtigung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten erneut zu ändern.

Da bestimmte Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 665/94 ⁽⁵⁾ von den Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen sind, sollten die Zölle auf bestimmte unter die Beschlüsse Nr. 1/93(C), Nr. 1/94(C) und 1/95(C), Nr. 1/93(S), Nr. 1/94(S), Nr. 2/94(S) und Nr. 1/95(S) fallende Erzeugnisse, die in das Gebiet der neuen Länder eingeführt werden, im Jahr 1995 ausgesetzt werden; die Tschechische Republik und die Slowakische Republik wurden davon in Kenntnis gesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kontingente, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten, deren KN-Codes in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert :

	Für 1995	(in Tonnen)
Nahtlose Rohre	77 774	(Erhöhung um 19 702)
Geschweißte Rohre	94 601	(Erhöhung um 24 601)

Die Kontingente, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik gelten, deren KN-Codes in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert :

	Für 1995	(in Tonnen)
Nahtlose Rohre	36 024	(Erhöhung um 9 096)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/94 (AbI. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 17).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 1.

Artikel 2

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik im Rahmen der dort angegebenen Höchstmengen ausgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 7306	Geschweißte Rohre (unter 406,4 mm)	9 000

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

- daß die betreffenden Erzeugnisse im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, und
- daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Erzeugnisse in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Erzeugnisse oder die Be- oder Verarbeitung, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik im Rahmen der dort angegebenen Höchstmengen ausgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
7304	Nahtlose Rohre	5 000

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,

- daß die betreffenden Erzeugnisse im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, und
- daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Erzeugnisse in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Erzeugnisse oder die Be- oder Verarbeitung, die ihnen den Gemeinschaftsursprung verleiht, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. April 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TOUBON

VERORDNUNG (EG) Nr. 1006/95 DES RATES

vom 3. Mai 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNGEN

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas des KN-Codes ex 9613 10 00 mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China ein. Der Zollsatz für die Waren mit Ursprung in diesem Land wurde auf 16,9 % festgesetzt.
- (2) Im März 1992 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung⁽³⁾ über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91, soweit sie bestimmte chinesische Unternehmen betraf, die vorbrachten, die betreffende Ware nicht in dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum exportiert zu haben (sogenannte Newcomer-Überprüfung). Mit dem Beschluß 93/377/EWG⁽⁴⁾ schloß die Kommission diese Überprüfung ohne Änderung der geltenden Maßnahmen ab.

B. DERZEITIGE ÜBERPRÜFUNG

- (3) Im November 1993 erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der vorgenannten Verordnung, soweit sie die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China betrifft. Der Antrag wurde von dem Europäischen Verband der Feuerzeughersteller im Namen von Herstellern gestellt, auf die

ein größerer Anteil der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt. Der Antrag enthielt die Behauptung, daß sich die Umstände seit dem Abschluß der Ausgangsuntersuchung verändert haben, da sich die Dumpingspannen bei den Ausfuhren aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft und somit auch die Schädigung erhöht hätten. Die Beweise in dem Überprüfungsantrag wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

- (4) Im Dezember 1993 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) eine Mitteilung⁽⁵⁾ über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 hinsichtlich der Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (5) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Ein Einführer, zwei Ausführer und ein Hersteller in der Volksrepublik China legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Vier Hersteller in der Gemeinschaft, Bic S. A., Swedish Match S. A., Tokai Seiki GmbH und Flamagas S. A., brachten ebenfalls schriftliche Sachäußerungen vor. Einige der vorgenannten Unternehmen stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (7) Die Kommission holte alle für ihre Überprüfung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :
 Hersteller in der Gemeinschaft (Fertigungsbetriebe und/oder Verkaufsbüros) :
 — Bic Deutschland GmbH, Ettlingen, Deutschland,
 — Bic S. A., Clichy, Frankreich,
 — Bic S. A., Redon, Frankreich,
 — Biro Bic Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
 — Bryant & May, High Wycombe, Vereinigtes Königreich,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 11. 3. 1992, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 343 vom 21. 12. 1993, S. 10.

- Flamagas S. A., Barcelona, Spanien,
- Laforest Bic S. A., Tarragona, Spanien,
- Swedish Match, Visselhövede, Deutschland,
- Swedish Match S. A., Rillieux-la-Pape, Frankreich,
- Tokai Seiki GmbH, Mönchengladbach, Deutschland,
- Tokai Vesta Hispania S. A., Alcalá de Henares, Spanien ;

Ausführer :

- Capital Line Industries Ltd, Hongkong,
- Gladstrong Investments Ltd, Hongkong ;

Unabhängige Einführer :

- Tröber GmbH, Hamburg, Deutschland.

- (8) Die Kommission holte ebenfalls Informationen von Herstellern auf den Philippinen ein, die als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes gewählt worden waren (siehe nachstehend Randnummern 19 bis 27). Ausführliche und vollständige Angaben wurden von Swedish Match Philippines Inc., Manila, Philippinen, erteilt und in den Betrieben des Unternehmens nachgeprüft.
- (9) Die Ausführer und der einzige Einführer, der zur Mitarbeit bereit war, wurden auf Antrag über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, eine Änderung des geltenden endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen der betreffenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China zu empfehlen. Die Kommission berücksichtigte, soweit angemessen, die Stellungnahmen der betroffenen Parteien.
- (10) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1993 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

C. WARE, GLEICHARTIGE WARE UND WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

i) *Ware*

- (11) Bei der Ware, die Gegenstand des unter Randnummer 1 genannten endgültigen Antidumpingzolls ist, handelt es sich um nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas (nachstehend „Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein“ genannt).

Es ist darauf hinzuweisen, daß am Markt noch andere Feuerzeuge für Gas angeboten werden (Piezo-Feuerzeuge), die sich in ihren technischen Eigenschaften jedoch von der vorgenannten Ware erheblich unterscheiden. Sie wurden daher in der Ausgangsuntersuchung nicht als gleichartige Ware angesehen und waren von dieser Untersuchung und den entsprechenden Maßnahmen nicht betroffen.

- (12) Der kooperationswillige Einführer behauptete, daß zusätzlich zu der Unterscheidung zwischen Feuerzeugen und Piezo-Feuerzeugen nunmehr auch zwischen Feuerzeugen in Kunststoffgehäusen und Feuerzeugen in Nylongehäusen unterschieden werden sollte. Dieser Einführer behauptete, es gäbe zwei Marktsegmente für Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein, ein Segment, auf dem die Luxusfeuerzeuge in Nylongehäusen, und ein anderes Segment, auf dem die Standardfeuerzeuge in Kunststoffgehäusen angeboten werden. Da nach seinem Vorbringen alle chinesischen Feuerzeuge Kunststoffgehäuse hätten, beantragte dieser Einführer, daß nur diese Waren überprüft werden sollten.
- (13) Im Laufe der von der Kommission durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, daß eine so enge Definition der Ware nicht gerechtfertigt wäre, vor allem weil die angebliche Aufteilbarkeit in zwei verschiedene Marktsegmente, die sich auf Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und der Verbrauchervorstellung stützt, nicht durch die Fakten bestätigt wird.

Die betreffende Ware wird effektiv in verschiedenen Größen und Modellen hergestellt, und für die Gehäuse können verschiedene Ausgangsstoffe verwendet werden. All diese Modelle haben aber die gleichen grundlegenden technischen Eigenschaften, die gleiche Anwendung und die gleiche Basisfunktion. Im Gegensatz dazu beruht die Unterscheidung zwischen Taschenfeuerzeugen und Piezo-Feuerzeugen auf Unterschieden bei den technischen Eigenschaften, die klar ersichtlich sind.

Außerdem steht außer Frage, daß die Verbraucher den Unterschied zwischen Feuerzeugen mit Feuerstein und Piezo-Feuerzeugen ohne weiteres erkennen, was für den Unterschied zwischen Feuerzeugen in Kunststoffgehäusen oder in Nylongehäusen nicht zutrifft. Bei beiden handelt es sich nämlich um Einwegfeuerzeuge, und die Behauptung, die Verbraucher wären sich des vorgenannten Unterschieds bewußt, wird unter anderem nicht durch eindeutig getrennte Verkaufskanäle untermauert. Vielmehr werden alle Einwegfeuerzeuge unterschiedslos in der gleichen Art von Verkaufsstellen an die Abnehmer verkauft, die die gleichen Erwartungen haben, und es wird keine Bemühung dahin gehend unternommen, die Verbraucher auf die behaupteten Unterschiede zwischen Feuerzeugen in Kunststoffgehäusen und Feuerzeugen in Nylongehäusen aufmerksam zu machen. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß Feuerzeuge in Kunststoff- oder in Nylongehäusen nicht leicht zu unterscheiden sind, da beide in durchsichtiger und in undurchsichtiger Form angeboten werden.

- (14) Die gesamte Modellpalette von nicht nachfüllbaren Feuerzeugen ist daher als eine einzige Warenkategorie, unabhängig von dem für die Herstellung des Gehäuses verwendeten Material, anzusehen, das in jedem Fall nur einen ganz geringfügigen Unterschied in den materiellen Eigenschaften und in den Kosten ausmacht (siehe Randnummer 36).

Die Feststellungen der Ausgangsuntersuchung zu der unter Randnummer 11 genannten Ware werden daher bestätigt.

ii) *Gleichartige Ware*

- (15) Der kooperationswillige Einführer behauptete, die Feststellungen während der Ausgangsuntersuchung zu der Definition der gleichartigen Ware müßten überprüft werden, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß ein Gemeinschaftshersteller, der erst jetzt von dem Verfahren betroffen ist, Feuerzeuge in Kunststoffgehäusen herstellte, die angeblich mit den aus der Volksrepublik China eingeführten Feuerzeugen „identisch“ waren, während andere Gemeinschaftshersteller wie auch der kooperationswillige Hersteller in dem Vergleichsland Feuerzeuge in Nylongehäusen herstellten, die diesem Einführer zufolge den chinesischen Feuerzeugen höchstens „ähnlich“ waren.

Auch hier ist erneut hervorzuheben, daß ein geringfügiger Unterschied bei den materiellen Eigenschaften, wie zum Beispiel dem für die Herstellung des Gehäuses verwendeten Material, die die grundlegenden technischen Eigenschaften, die Anwendung und die Basisfunktion wie auch die Verbrauchervorstellung nicht beeinflussen, nicht ausreicht, um eine Unterscheidung zwischen angeblich „identischen“ und „ähnlichen“ Einwegfeuerzeugen zu rechtfertigen. Diese Schlußfolgerung gilt für den Vergleich der aus der Volksrepublik China eingeführten Feuerzeuge mit sowohl den in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Feuerzeugen als auch den von dem kooperationswilligen Hersteller in dem Vergleichsland hergestellten und verkauften Feuerzeugen.

- (16) Der gleiche Einführer brachte Sachäußerungen zu verschiedenen Unterschieden bei den materiellen Eigenschaften vor, die angeblich die Definition der gleichartigen Ware beeinflussen. Diese im allgemeinen während der Ausgangsuntersuchung vorgebrachten Behauptungen wurden nicht durch stichhaltige neue Beweise untermauert, die eine Berücksichtigung bei der Definition der gleichartigen Ware rechtfertigen würde, insbesondere im Hinblick auf die Vorstellung der Verbraucher von der Ware.
- (17) Unter diesen Umständen wird bestätigt, daß die von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Feuerzeuge und die aus der Volksrepublik China eingeführten Feuerzeuge hinreichend gleiche materielle und technische Grundeigenschaften aufweisen und daher als gleichartige Ware angesehen werden können. Obgleich geringfügige Unterschiede zwischen der aus der Volksrepublik China eingeführten Ware und der Ware der Gemeinschaftshersteller bestehen können, reichen diese Unterschiede nicht aus, um die Feststellung zu rechtfertigen, daß sie nicht als gleichartige Ware angesehen werden sollten. Die

Feststellungen während der Ausgangsuntersuchung zu der Definition der gleichartigen Ware werden daher bestätigt.

Wie unter den Randnummern 26 und 36 dargelegt, gilt diese Schlußfolgerung gleichermaßen für die von dem kooperationswilligen Hersteller in dem Vergleichsland hergestellten und verkauften Feuerzeuge.

iii) *Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*

- (18) Im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen wurde der Antrag abgelehnt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft neu definiert und nur den Gemeinschaftshersteller von Feuerzeugen in Kunststoffgehäusen umfassen sollte. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß auf die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen die Überprüfung beantragt worden war, im Untersuchungszeitraum mehr als 70 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfiel. Dementsprechend wird der Schluß gezogen, daß die betreffenden Hersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung bilden.

D. DUMPING

a) **Normalwert**

i) *Vergleichsland*

- (19) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand der Informationen für ein Marktwirtschaftsland (sogenanntes Vergleichsland) ermittelt werden. Zu diesem Zweck schlug der Antragsteller in der Ausgangsuntersuchung Thailand als Vergleichsland vor. Daraufhin wurden Kontakte zu den beiden Herstellern in Thailand aufgenommen, die an dieser Untersuchung mitarbeiteten. Die Thai-Hersteller waren jedoch während der Überprüfung nicht zur Mitarbeit bereit.
- (20) Zu diesem Zweck wurden daher Verbindungen zu einem Hersteller in Korea und zwei Herstellern auf den Philippinen aufgenommen. Nur die Hersteller auf den Philippinen erklärten sich zur Mitarbeit mit der Kommission bereit und beantworteten den Fragebogen der Kommission. Im Fall eines Herstellers auf den Philippinen waren die Angaben jedoch zu begrenzt, und es wurden weitere Einzelheiten angefordert. Dieser Hersteller teilte daraufhin der Kommission mit, daß er nicht bereit sei, ausführlichere Angaben zu erteilen. Dieser Hersteller wurde daher als nicht kooperationswillig angesehen, so daß nur ein Unternehmen als Informationsquelle für die Philippinen verblieb.

Nach der Unterrichtung über die wichtigsten Feststellungen meinte der kooperationswillige Einführer, zu einem Unternehmen in Hongkong, Cli-Claque Ltd, das Feuerzeuge auf den Philippinen herstelle, hätte ebenfalls Verbindung aufgenommen werden sollen. Die Kommission erfuhr jedoch von der Existenz dieses Herstellers erst in einer sehr späten Phase der Untersuchung, und sie hätte ihn nicht ohne erhebliche Verzögerung der Untersuchung berücksichtigen können.

- (21) Da keine andere Möglichkeit für die Ermittlung des Normalwertes bestand, konnte daher eine Änderung des Vergleichslandes nicht vermieden werden. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes im Zusammenhang mit den Kriterien für die Wahl des Vergleichslandes wurde folgendes nachgeprüft, um festzustellen, ob die Philippinen ein angemessenes Vergleichsland waren :

— Repräsentativität des Marktes :

Nach der Größe des Inlandsmarktes sind die Philippinen ein repräsentatives Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China (die Inlandsverkäufe des kooperationswilligen Herstellers auf den Philippinen erreichen mehr als 5 % der chinesischen Exporte in die Gemeinschaft).

— Offenheit des Marktes :

Auf dem philippinischen Markt herrscht ein offener Wettbewerb : Die lokale Produktion von Taschenfeuerzeugen ist der Preiskonkurrenz vor allem der eingeführten Feuerzeuge ausgesetzt. Die Nachfragestruktur begünstigt ebenfalls den Wettbewerb, da viele Händler wie Supermärkte und kleine oder mittlere Einzelhandelsunternehmen am Markt präsent sind.

— Zugang zu den Ausgangsstoffen :

Beim Zugang zu den Ausgangsstoffen bestehen zwischen China und den Philippinen keine nennenswerten Unterschiede. Tatsächlich werden einige Teile und Bauteile nach den Philippinen eingeführt, aber auch die chinesischen Hersteller importieren einige der wichtigsten Teile wie Feuersteine von Lieferanten außerhalb Chinas. Insgesamt sind die Feuerzeugteile auf den Philippinen mindestens ebenso leicht erhältlich wie in der Volksrepublik China.

- (22) Da jedoch das kooperationswillige Unternehmen auf den Philippinen Teil einer Unternehmensgruppe ist, zu der auch einer der Antragsteller gehört, hielt die Kommission es ferner für notwendig, die Folgen dieser Geschäftsbeziehungen zu untersuchen, um festzustellen, ob dieser Sachverhalt die vorgelegten Angaben verzerren

konnte und folglich ob diese Angaben im Rahmen dieser Überprüfung verwendet werden konnten.

- (23) Eine gründliche Prüfung der Produktionskosten des philippinischen Herstellers ergab, daß durch die Tatsache, daß gewisse Fertigungsteile von verbundenen Unternehmen bezogen wurden, zusätzliche Kosten entstanden. Zur angemessenen und vernünftigen Gewinnberechnung wurden die zusätzlichen Kosten daher abgezogen. Nach dieser Berichtigung wurde festgestellt, daß die Preise des kooperationswilligen philippinischen Herstellers bei Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr die Deckung aller im normalen Handelsverkehr anfallenden Kosten und eine normale Gewinnspanne ermöglichten.

Unter diesen Umständen wurde der Schluß gezogen, daß bei der Ermittlung des Normalwertes gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) der Grundverordnung die Preise zugrunde gelegt werden konnten, zu denen Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein tatsächlich zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt der Philippinen verkauft wurden.

- (24) Dieser Faktor und die weiter oben genannten Ausführungen zu der Eignung der Philippinen als Vergleichsland führten die Kommission zu dem Schluß, daß die Philippinen ein geeignetes und nicht unvernünftiges Vergleichsland darstellten. Die interessierten Parteien wurden rechtzeitig über dieses Vorgehen unterrichtet. Ihre wichtigsten Kommentare werden nachstehend sowie unter den Randnummern 28 bis 31 dargelegt.
- (25) Die betroffenen Ausführer waren entweder mit der Wahl der Philippinen als Vergleichsland einverstanden oder äußerten sich nicht dazu.
- (26) Innerhalb der Frist für die Stellungnahme zu der Wahl des Vergleichslands erklärte der kooperationswillige Einführer, die Philippinen würden nur eine angemessene Wahl darstellen, wenn die verwendeten Zahlenangaben einen philippinischen Hersteller betrafen, der Feuerzeuge in Kunststoffgehäusen herstellt und der mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht geschäftlich verbunden ist.

Bezüglich der behaupteten Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften zwischen Feuerzeugen in Kunststoffgehäusen und in Nylongehäusen ist darauf hinzuweisen, daß die Argumente die gleichen sind, die zu den von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Einwegfeuerzeugen mit Feuerstein im Zusammenhang mit der Ware und der gleichartigen Ware vorgebracht wurden. Wie unter den Randnummern 12 bis 17 dargelegt, war die Kommission der Auffassung, daß alle Feuerzeuge eine einzige Warenkategorie bilden und daß Feuerzeuge in Kunststoffgehäusen und in Nylonge-

häuser als gleichartige Ware anzusehen sind. Diese Schlußfolgerung gilt auch im Zusammenhang mit der Wahl des Vergleichslandes. Was die möglichen Auswirkungen von Geschäftsverbindungen anbelangt, so war die Kommission der Ansicht, daß die Prüfung unter Randnummer 23 ausreichende Beweise dafür erbracht hatte, daß die Befürchtungen unbegründet sind, sofern sich der Normalwert auf die Inlandspreise stützt.

Dieser Ausführer schlug ferner Mexiko als Vergleichsland vor. Dieser Vorschlag wurde jedoch erst im September 1994 vorgebracht, also mehr als fünf Monate nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme zu dieser Frage, und konnte daher nicht berücksichtigt werden, wenn die Untersuchung nicht erheblich verzögert werden sollte.

- (27) Die Schlußfolgerung, daß die Philippinen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung ein angemessenes und nicht unvernünftiges Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China darstellen, wird daher bestätigt.

ii) *Anträge auf Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung*

- (28) Einige betroffene Parteien beantragten, daß der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung, d. h. der Bestimmung, die Anwendung findet, wenn eine Ware nicht direkt aus dem Ursprungsland importiert, sondern über ein anderes Land in die Gemeinschaft exportiert wird, ermittelt werden sollte und daß in diesem Kontext der Normalwert im Ausfuhrland, also Hongkong, ermittelt werden sollte.
- (29) Hier ist darauf hinzuweisen, daß nur wenige chinesische Ausführer und ein unabhängiger Einführer mit der Kommission zusammenarbeiteten, so daß die kooperationswilligen Unternehmen die chinesischen Feuerzeuge in die Gemeinschaft über Hongkong exportierten bzw. importierten. Auf diese Unternehmen entfielen etwa 53 % der Gesamtexporte in die Europäische Gemeinschaft. Im Fall der kooperationswilligen Ausführer in Hongkong, auf die etwa 13 % der Gesamtexporte chinesischer Feuerzeuge in die Europäische Gemeinschaft entfielen, stellte die Kommission fest, daß sie auch chinesische Feuerzeuge auf ihrem Inlandsmarkt verkaufen. Im Fall der anderen Unternehmen jedoch, d. h. der nicht kooperationswilligen Ausführer, deren Einführer ebenfalls nicht zur Mitarbeit bereit waren, war der Exportweg nicht bekannt.
- (30) In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, daß Artikel 2 Absatz 6 generell nicht auf Einfuhren mit Ursprung in einem Land ohne Marktwirtschaft anwendbar ist. Im vorliegenden Fall ist es jedoch wahrscheinlich, daß die große Mehrheit der chinesischen Feuerzeuge in Hong-

kong einfach umgeladen wurde. Was die Existenz einer Produktion im Exportland anbelangt, so hat es nach den der Kommission vorliegenden Angaben den Anschein, daß in Hongkong im Untersuchungszeitraum keine fertigen Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein hergestellt wurden. Hinsichtlich der Verkaufspreise im Exportland kann die Kommission nicht feststellen, ob diese Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, da die betreffenden Feuerzeuge entweder in China im Rahmen von Zuliefervereinbarungen hergestellt wurden oder die betreffenden Unternehmen geschäftlich verbunden sind.

- (31) Dementsprechend wird der Schluß gezogen, daß, selbst wenn Artikel 2 Absatz 6 für die Einfuhren mit Ursprung in einem Nichtmarktwirtschaftsland in Betracht käme, es im Kontext der derzeitigen Untersuchung nicht angezeigt wäre, den Normalwert anhand der Inlandspreise im Ausfuhrland zu ermitteln, da in Hongkong keine fertigen Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein hergestellt wurden und außerdem keine zuverlässigen Vergleichspreise für diese Ware in dem Gebiet zur Verfügung ständen. Der Normalwert würde sich folglich auf die Inlandspreise im Ursprungsland stützen müssen. Da die Volksrepublik China jedoch nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, muß der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung ermittelt werden.

iii) *Inlandspreise auf den Philippinen*

- (32) Die Kommission prüfte, ob der Normalwert anhand der Preise ermittelt werden konnte, zu dem die Ware tatsächlich zum Verbrauch auf den Philippinen verkauft wird. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß das kooperationswillige philippinische Unternehmen seine Feuerzeuge an mehrere Großabnehmer verkaufte. Einer dieser Großabnehmer war ein unabhängiges Vertriebsunternehmen, das die Feuerzeuge sowohl an Einzelhändler als auch an Großhändler weiterverkaufte, und das andere eine große Tabakfirma. Die Kommission stellte ferner fest, daß die Verkaufspreise einen Gewinn ermöglichten (siehe Randnummer 23).

Daher wurde der Schluß gezogen, daß die Inlandspreise des kooperationswilligen Herstellers auf den Philippinen eine angemessene Basis für die Ermittlung des Normalwertes darstellen.

b) *Ausfuhrpreis*

- (33) Die Kommission sandte allen Ausführern, die ihr aus den zwei dieses Erzeugnis betreffenden vorausgehenden Untersuchungen bekannt waren, Fragebogen zu. Nur zwei Ausführer und ein Einführer der unter Randnummer 7 genannten Firmen sowie ein chinesischer Hersteller (Dong Guan Lighter Factory, Dong Guan City, Volksrepublik China) erteilten vollständige Antworten.

Die von den kooperationswilligen Ausführern und dem kooperationswilligen Einführer genannten Mengen stellten zusammen 53 % der Gesamtimporte dar. Da die Eurostat-Preisinformationen eine Vielzahl (nach Aufmachung, Design, Größe usw.) verschiedener Feuerzeuge betreffen und sich daher für die Ermittlung des Ausführpreises nicht eignen und da ein hoher Prozentsatz der Ausführer zur Mitarbeit bereit war, wurden im Fall der verbleibenden Ausfuhren die Ausführpreise für die nicht kooperationswilligen Ausführer gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der durchschnittlichen Preise des kooperationswilligen Unternehmens mit dem niedrigsten Durchschnittspreis ermittelt. Gleichzeitig wurde davon ausgegangen, daß die Feuerzeuge der nicht kooperationswilligen Ausführer vor jeder Verzierung in 50-Stück-Packungen verkauft wurden.

- (34) Die kooperationswilligen Ausführer beantragen eine individuelle Behandlung (d. h. die Ermittlung getrennter Ausführpreise und folglich getrennter Dumpingspannen). Obgleich bestimmten Ausführern in Nichtmarktwirtschaftsländern eine individuelle Behandlung zugestanden werden kann, insbesondere wenn sie nachgewiesen haben, daß sie ihre Preispolitik und ihre Ausführpreise unabhängig vom Staat bestimmen können, wurde die Auffassung vertreten, daß in dieser Frage äußerste Vorsicht geboten ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die unter Randnummer 2 genannte Newcomer-Überprüfung zu dem Schluß führte, daß keinem der vier von dieser Überprüfung betroffenen chinesischen Unternehmen eine individuelle Behandlung zugestanden werden konnte. Da diese Schlußfolgerung unter anderem die beiden Unternehmen betraf, die an dieser Überprüfung mitarbeiteten, und da diese Unternehmen keine neuen Beweise für ihre angebliche Unabhängigkeit vorlegten, wurde die Auffassung vertreten, daß eine individuelle Behandlung der Antragsteller weder angemessen noch mit dem bisherigen Vorgehen der Organe der Gemeinschaft vereinbar war.

c) Vergleich

- (35) Obwohl alle Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein als eine einzige Warenkategorie angesehen werden können, werden sie in verschiedenen Formen, und zwar mit Verzierung oder ohne Verzierung, verkauft. Bei den Ausfuhren der kooperationswilligen Unternehmen in China handelte es sich zu 80 % um Feuerzeuge ohne Verzierung in Großpackungen. Feuerzeuge mit Verzierungen auf beiden Seiten des Gehäuses wurden nur in kleinen Mengen exportiert. Für die Zwecke der Dumpingberechnung wurden nur der Normalwert und der Ausführpreis der Feuerzeuge ohne Verzierung in Großpackungen verglichen. Dieses Vorgehen wurde als vernünftig angesehen, da auf die unverzierten Feuerzeuge in Großpackungen der größte

Teil der von den kooperationswilligen Unternehmen angegebenen Exporte entfiel.

- (36) Der kooperationswillige Einführer behauptete, die Feuerzeuge des kooperationswilligen Unternehmens auf den Philippinen seien mit den chinesischen Feuerzeugen nicht vergleichbar, da sie aus einem anderen Material hergestellt wurden, denn das Gehäuse der philippinischen Feuerzeuge bestehe aus Nylon und das Gehäuse der chinesischen Feuerzeuge aus Kunststoff. Auch bei den anderen Teilen beständen Unterschiede, die in Form einer Preisberichtigung von 100 % berücksichtigt werden sollten. Dieser Ausführer behauptete, diese materiellen Unterschiede führten zu höheren Produktionskosten und beeinflussten damit den Verkaufspreis der philippinischen Feuerzeuge im Verhältnis zu den chinesischen Feuerzeugen.

Was das für die Herstellung des Gehäuses verwendete Material anbetrifft, so geht aus den der Kommission vorliegenden Angaben hervor, daß das Ausgangsmaterial der chinesischen Hersteller effektiv je Kilogramm weniger kostspielig ist als das der philippinischen Hersteller. Anhand der technischen Eigenschaften der Feuerzeuge mit Kunststoffgehäuse ergibt sich jedoch, daß deren Wände 2,5mal dicker als die Wände des Nylongehäuses sind, so daß mehr Material verwendet wird. Der Fertigungszyklus ist länger bei dem Kunststoffgehäuse, da die Abkühlung mehr Zeit erfordert. Im Endeffekt fällt die Kostendifferenz also kaum ins Gewicht.

Die Kommission erkennt an, daß die von den chinesischen und den philippinischen Herstellern verwendeten Teile nicht absolut identisch sind und daß folglich der Montageprozeß ebenfalls nicht genau der gleiche ist. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen geht jedoch hervor, daß die Herstellung eines technisch komplizierteren Teils oder leicht anders gearteten Teils nicht systematisch teurer ist als die Herstellung des entsprechenden weniger komplizierten Teils. Außerdem läßt nichts darauf schließen, daß die angeblichen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, die sich kaum auf die Kosten auswirken, die Verkaufspreise beeinflussen.

Unter diesen Umständen wird der Schluß gezogen, daß eine Preisberichtigung zur Berücksichtigung der angeblichen materiellen und/oder qualitativen Unterschiede nicht gerechtfertigt ist.

- (37) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurde eine Berichtigung des Normalwertes für die inländische Verkaufssteuer auf dem philippinischen Markt gewährt. Von dem Ausführpreis wurden, soweit verfügbar, die tatsächlichen Transport-, Versicherungs- und sonstigen Kosten abgezogen, um den fob-Preis zu ermitteln. Waren diese nicht verfügbar, so wurde ein Prozentsatz, der diesen Abzügen entspricht, zugrunde gelegt. Keine weiteren Berichtigungen wurden beantragt oder für notwendig gehalten.

Der Vergleich der philippinischen Inlandspreise und der chinesischen Ausführpreise wurde auf der gleichen Handelsstufe, und zwar fob Landesgrenze, vorgenommen.

d) Dumpingspanne

- (38) Ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft wurde eine Dumpingspanne von 80,3 % festgestellt.

E. SCHÄDIGUNG

a) Vorbemerkung

- (39) Bekanntlich wurde diese Überprüfung auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durchgeführt, der die Behauptung enthielt, daß sich das Dumping bei den chinesischen Einwegfeuerzeugen mit Feuerstein seit dem Abschluß der Ausgangsuntersuchung erheblich erhöht hatte, und in dem eine Änderung der geltenden Maßnahmen zur Beseitigung der weiteren Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beantragt wurde.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung wurde daher eine Untersuchung des Schadensniveaus für notwendig erachtet. In der Ausgangsuntersuchung wurden die schadensverursachenden Auswirkungen der gedumpte Ausfuhren aus China zusammen mit den Auswirkungen der Einfuhren aus drei anderen Drittländern ermittelt und bewertet. Folglich wurde auch eine Schadensuntersuchung durchgeführt, um festzustellen, ob das erhöhte Dumping der chinesischen Ausführer zu einer weiteren Schädigung geführt hatte, die eine Änderung der geltenden Maßnahmen gegenüber der Volksrepublik China rechtfertigen würde.

b) Gemeinschaftsverbrauch

- (40) Bei der Berechnung des Gesamtverbrauchs der betreffenden Ware in der Gemeinschaft addierte die Kommission die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller von Einwegfeuerzeugen mit Feuerstein auf dem Gemeinschaftsmarkt und die Gesamtimporte der unter dem KN-Code 9613 10 00 angemeldeten Waren in die Gemeinschaft. Auf dieser Grundlage ergab sich zwischen 1989 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) und 1993 eine Verbrauchszunahme von 15 %.

Bekanntlich umfaßt der KN-Code 9613 10 00 neben Einwegfeuerzeugen mit Feuerstein auch Piezo-Feuerzeuge. Die Menge der eingeführten Piezo-Feuerzeuge ist nicht genau bekannt, so daß

sich nicht ermitteln läßt, inwieweit die Verbrauchszunahme den Einfuhren dieser Art Feuerzeuge zuzuschreiben ist. Die Kommission bemühte sich, zwischen Feuerzeugen mit Feuerstein und Piezo-Feuerzeugen anhand der globalen Taric-Einfuhrstatistiken zu unterscheiden, in denen zwischen diesen beiden Arten von Einwegfeuerzeugen ein Unterschied gemacht werden sollte, konnte aber keine zuverlässigen Zahlenangaben ermitteln.

Was jedoch die Volksrepublik China anbetrifft, so ist festzustellen, daß nach den der Kommission vorliegenden Informationen aus diesem Land vor und während des Zeitraums dieser Überprüfung keine Piezo-Feuerzeuge importiert wurden. Das bedeutet, daß der Marktanteil der Volksrepublik China bei Einwegfeuerzeugen mit Feuerstein nicht überbewertet werden konnte, da es sich bei allen Einfuhren aus China unter diesem KN-Code um die von der Untersuchung betroffene Ware handelte.

c) Faktoren im Zusammenhang mit den gedumpten Einfuhren

i) Volumen und Marktanteil

- (41) Zwischen 1989 und dem Ende des Untersuchungszeitraums stiegen die Einfuhren gegenüber 1989 erheblich an, denn in diesem Jahr wurden 9,6 Millionen Stück importiert gegenüber 69,3 Millionen im Jahr 1990, 78,1 Millionen 1991, 45,5 Millionen 1992 und 71,6 Millionen 1993 (Untersuchungszeitraum umgerechnet auf zwölf Monate).

Nach einem relativen Rückgang 1992 infolge der Einführung der Maßnahmen im Jahr 1991 stiegen die Einfuhren sehr viel rascher als der Verbrauch. Dementsprechend erhöhte sich der Marktanteil der chinesischen Einfuhren erheblich, und zwar von 1,5 % 1989 auf 11 % 1991 und dann von 7 % 1992 auf 10 % 1993 (Untersuchungszeitraum umgerechnet auf zwölf Monate).

ii) Preise

- (42) Im Kontext dieser Überprüfung ist die Feststellung außerordentlich wichtig, daß der Ausführpreis der chinesischen Feuerzeuge in dem derzeitigen Untersuchungszeitraum gegenüber dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1989) um 23 % zurückging. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß diese Feststellung auf den Zahlenangaben der kooperationswilligen Ausführer und des kooperationswilligen Einführers basiert, da aus den unter Randnummer 33 genannten Gründen die Eurostat-Statistiken für die Ermittlung der Ausführpreise nicht geeignet waren.

- (43) Die Preise der chinesischen Feuerzeuge wurden auch mit den Preisen der Feuerzeuge verglichen, die von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellt und verkauft wurden. Wie in der Ausgangsuntersuchung war die Kommission der Auffassung, daß nur Feuerzeuge mit gleichem oder nahezu gleichem Fassungsvermögen und daher einer vergleichbaren Anzahl von Zündungen für den Preisvergleich herangezogen werden sollten, der auf der Basis eines repräsentativen Prozentsatzes der Verkäufe an Großhändler und Großabnehmer vorgenommen wurde. Aus den unter Randnummer 36 dargelegten Gründen, die auch in diesem Kontext zutreffen, wurde keine Berichtigung zur Berücksichtigung anderer angeblicher Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und/oder den Qualitäten vorgenommen.
- (44) Die Verkaufspreise der aus China importierten Feuerzeuge lagen im Untersuchungszeitraum weit unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen vergleichbarer Modelle der Gemeinschaftshersteller. Im gewogenen Durchschnitt wurde eine Preisunterbietung von 26 % festgestellt (gemessen an den Verkaufspreisen der Gemeinschaftshersteller).

d) Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

i) Allgemeines

- (45) Der Feuerzeugmarkt ist hoch preiseempfindlich. Zur Sicherung von Absatz und Marktanteil versuchen viele Hersteller und Käufer, ihre Preise auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Gegenüber den gedumpte Billigimporten aus der Volksrepublik China war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen, seine Preise zu senken, um Marktanteil, Produktionsniveau und Kapazitätsauslastung zu halten.

ii) Produktion, Absatz und Marktanteil

- (46) Produktion und Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen zwischen dem Zeitraum der Ausgangsuntersuchung und dem derzeitigen Untersuchungszeitraum, trotz einer gewissen Verbesserung 1990 und 1991, insgesamt auf dem gleichen Niveau. In der gleichen Zeit jedoch ging ihr Marktanteil an einem expandierenden Markt um 9 % zurück, während der Marktanteil der Importe aus China um 8,5 % stieg.

iii) Preise, Gewinne und Beschäftigung

- (47) Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind im derzeitigen Untersuchungszeitraum gegenüber dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum im Durchschnitt zurückgegangen. Eine Preissenkung war daher das einzige Mittel, um die Marktanteileinbußen auf ein Minimum zu

begrenzen. Dennoch blieben die Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erfolglos.

- (48) Seit der Ausgangsuntersuchung hat sich die finanzielle Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach einer gewissen Besserung 1991 bis zum Ende des derzeitigen Untersuchungszeitraums insgesamt verschlechtert. Der anhaltende Preisverfall konnte durch Kosteneinsparungen nicht aufgefangen werden. 1993 lagen die durchschnittlichen Verkaufspreise unter den durchschnittlichen Kosten, einschließlich Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstiger Gemeinkosten.
- (49) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unternahm beträchtliche Anstrengungen, um dem anhaltenden Preisverfall standzuhalten, und verringerte insbesondere die Zahl seiner Beschäftigten zwischen dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum und dem derzeitigen Untersuchungszeitraum um 13 %, hielt aber Produktion und Absatz auf dem gleichen Niveau, um rentabel zu bleiben.

e) Schlußfolgerung zu der Schädigung

- (50) Unter diesen Umständen wird der Schluß gezogen, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich zugenommen hat. Auf einem expandierenden Markt erlitten die betroffenen Gemeinschaftshersteller trotz rigoroser Kosteneinsparungen und Entlassungen Marktanteileinbußen und Gewinnverluste.

F. SCHADENSURSACHE

- (51) Die Kommission prüfte, ob die zusätzliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dem verstärkten Dumping der chinesischen Ausführer zuzuschreiben war oder ob andere Faktoren für die Schädigung verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten.

a) Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (52) Bei der Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren wurde festgestellt, daß der Anstieg der gedumpte Billigimporte aus der Volksrepublik China zeitlich zusammentraf mit den Marktanteilverlusten, den Preiseinbußen und der Verschlechterung der finanziellen Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (53) Zwischen dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum und dem derzeitigen Untersuchungszeitraum erhöhte sich der Marktanteil der Importe aus China beträchtlich, und zwar von 1,5 % auf 10 %, was 8,5 % des gesamten Verbrauchs in der Gemeinschaft entspricht, während der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 9 % zurückging. Im gleichen Zeitraum stieg die Preisunterbietungsspanne der Exporte aus China von etwa 20 % vor der Einführung der Maßnahmen auf 26 % im derzeitigen Untersuchungszeitraum.

Da es sich, wie unter Randnummer 45 dargelegt wurde, um einen äußerst preismempfindlichen Markt handelt, steht außer Frage, daß diese erhebliche und zunehmende Preisunterbietung durch die Importe aus China, gekoppelt mit der Steigerung ihres Marktanteils, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig beeinflussten, sowohl was den Absatz dieses Wirtschaftszweigs auf einem nachweislich expandierenden Markt und seine Verkaufspreise wie auch damit verbunden seine Stückkosten und Gewinne anbetrifft.

Da sich außerdem die Dumpingspanne bei den Importen aus China in der gleichen Zeit erheblich erhöht hatte, wird der Schluß gezogen, daß diese massiv gedumpten Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine weitere Schädigung verursachten.

b) Auswirkungen anderer Faktoren

- (54) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten, wie Rückgang der Exporte des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Drittländer oder Anstieg der Einfuhren aus anderen Ländern als der Volksrepublik China.
- (55) Zwischen dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum und 1993 waren die Exporte des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Drittländern mehr oder weniger konstant (Exportvolumen bei einem Index 1989 = 100, 1990 = 106, 1991 = 105, 1992 = 95 und 1993 = 100). Diese Entwicklung kann daher nicht als ein Faktor angesehen werden, der den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig beeinflusste.
- (56) Die Einfuhren aus anderen Ländern als der Volksrepublik China hielten ihren Marktanteil zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum bei etwa 25 %. Eine ausführlichere Analyse zeigte, daß bestimmte Länder die traditionellen Lieferanten (andere als China), für die inzwischen Antidumpingmaßnahmen gelten, abgelöst und unter Umständen den Markt durch eine aggressive Preispolitik erobert hatten, die die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nachteilig beeinflusst haben konnte.

Dies wird bestätigt durch den jüngsten Antrag und die darauffolgende Einleitung eines Antidumpingverfahrens⁽¹⁾ gegenüber den Einfuhren von Feuerzeugen mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die von dem Ausgangsverfahren nicht betroffen waren. Die hypothetische Existenz gedumpter Einfuhren aus anderen Drittländern ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Importe aus China,

die ihren Marktanteil durch verschärftes Dumping und verschärfte Preisunterbietung erheblich erhöht hatten, für sich genommen als die Ursache einer weiteren bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

- (57) Ein Einführer behauptete, die Einführung neuer Produkte wie Piezo-Einwegfeuerzeuge und flammenlose nachfüllbare Feuerzeuge hätten durch den damit verbundenen Nachfragerückgang und Preisverfall bei Taschenfeuerzeugen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig beeinflusst. Für diese Behauptung wurden jedoch keine Beweise vorgelegt, aus denen hervorging, daß die Verbraucher in der Gemeinschaft diese neuen Produkte anstelle der Einwegfeuerzeuge mit Feuerstein kauften. Vielmehr zeigten Einfuhr- und Verbrauchsanstieg, daß diese Ware nach wie vor sehr gefragt ist.
- (58) Der gleiche Einführer behauptete, der Konjunkturrückgang sei einer der Hauptgründe für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Verbraucher würden infolgedessen nunmehr die billigsten Feuerzeuge wählen. Daher seien die Preise gefallen, und die chinesischen Feuerzeuge würden für die Verbraucher interessanter.
- Während außer Frage steht, daß die gedumpten Preise der chinesischen Exporte die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich unterboten und damit seine Preispolitik und seine Rentabilität beeinträchtigten, wurden jedoch keine Beweise für die angeblichen Auswirkungen des Konjunkturrückgangs auf den Feuerzeugmarkt in der Gemeinschaft im allgemeinen und die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im besonderen vorgelegt. Sollten derartige Auswirkungen, wenn überhaupt, auf dem Gemeinschaftsmarkt insgesamt fühlbar sein, so ist dennoch zu betonen, daß der Verbrauch an Einwegfeuerzeugen mit Feuerstein in der Gemeinschaft gestiegen ist (siehe Randnummer 40). Unter diesen Umständen kann das Argument, wonach der Konjunkturrückgang für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich sei, nicht akzeptiert werden.
- (59) Der gleiche Einführer behauptete, die schwierige Situation der Gemeinschaftshersteller hänge auch mit der Tatsache zusammen, daß ihre Produkte verglichen mit den nachfüllbaren Feuerzeugen weniger umweltfreundlich seien und daß es im Zuge des wachsenden Umweltbewußtseins der Verbraucher in der Gemeinschaft immer schwieriger werde, Produkte zu verkaufen, auf die die Regierungen außerdem eine sogenannte Umweltsteuer erheben wollen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die eingeführten Feuerzeuge zwar gleichermaßen umweltschädlich sind, aber dennoch intensiv gehandelt werden. Der Verbrauch an Einwegfeuerzeugen nimmt allgemein ständig zu. Außerdem

(¹) ABl. Nr. C 67 vom 18. 3. 1995, S. 3.

wird das angeblich zunehmende Umweltbewußtsein der Verbraucher durch keinerlei Beweise belegt, aus denen hervorgeht, daß ein erheblicher Anteil der Verbraucher in der Gemeinschaft nunmehr den nachfüllbaren Feuerzeugen eindeutig den Vorzug gibt.

- (60) Schließlich behauptete dieser Einführer, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dürfe sich erheblich verringern, weil der Anstieg der Einfuhren aus der Volksrepublik China vor allem im Jahr 1993 Entwicklungen auf dem italienischen und dem britischen Markt zuzuschreiben war, vor allem der Abschaffung der Verbrauchsteuern auf Feuerzeuge, die bis Ende 1992 den Verbrauch an diesen Waren begrenzten.

Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden. Es gibt nämlich keine Erklärung dafür, warum die Abschaffung der Verbrauchsteuern in diesen Mitgliedstaaten zu einem Anstieg der Einfuhren führen sollte, der nur bei den Waren chinesischen Ursprungs erheblich war. Ohne unlautere Handelspraktiken hätten alle wettbewerbsfähigen Lieferanten auf dem expandierenden italienischen und britischen Markt konkurrieren können. Die Tatsache, daß die gedumpte Einfuhren aus China in Italien und dem Vereinigten Königreich einen erheblichen Marktanteil gewannen, beweist den spezifischen Einfluß der gedumpte Einfuhren aus China, der den Chinesen einen größeren Marktanteil durch niedrigere Preise sicherte. Diese Umstände rechtfertigen daher keine Änderung der Feststellungen zu der Schadensursache.

c) **Schlußfolgerungen zu der Schadensursache**

- (61) Aus den obigen Ausführungen geht eindeutig hervor, daß die gedumpte Einfuhren aus China die Preise für Taschenfeuerzeuge auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich gedrückt haben.

Daß andere Faktoren, wie Einfuhren aus anderen Drittländern, zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben, kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Angesichts des geschilderten Sachverhalts und vor allem des erheblichen Anstiegs der gedumpte Importe aus der Volksrepublik China, gekoppelt mit der höheren Preisunterbietung durch die chinesischen Ausführer, wird der Schluß gezogen, daß die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China für sich genommen für die weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich waren und daß diese Schädigung bedeutend war.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (62) In den vorausgegangenen Untersuchungen war die Auffassung vertreten worden, daß die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft lag. Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, die zu einer Änderung dieser Auffassung

führen könnten, werden die Feststellungen in der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 zu dieser Frage bestätigt.

H. ZOLLSATZ

a) **Erforderliche Höhe zur Beseitigung der Schädigung**

- (63) In der Ausgangsuntersuchung wurde im Zusammenhang mit der Ermittlung des zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Zolls die Auffassung vertreten, daß die Maßnahme dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Deckung seiner Produktionskosten und einen angemessenen Gewinn von 15 % des Umsatzes ermöglichen sollte. Dieser Gewinn wurde als das erforderliche Minimum angesehen, um neue Investitionen in Fertigungsanlagen und Forschung und Entwicklung zu finanzieren. Auch wurde die Auffassung vertreten, daß nur Modelle mit dem gleichen oder nahezu gleichen Fassungsvermögen und einer ähnlichen Anzahl von Zündungen verglichen werden sollten.

Da keine neuen Argumente und Beweise zu dem Gewinn vorgebracht wurden, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielen sollte, wurde es für angemessen angesehen, in dieser Untersuchung das gleiche Vorgehen zu wählen wie in der Ausgangsuntersuchung. Aus den unter Randnummer 36 dargelegten Gründen, die auch in diesem Zusammenhang stichhaltig sind, sollten die angeblichen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, die nicht das Fassungsvermögen betreffen, bei der Bestimmung der vergleichbaren Modelle nicht berücksichtigt werden.

Auf dieser Grundlage ergab der Vergleich, daß die chinesischen cif-Preise zur Beseitigung der Schädigung um 96,6 % angehoben werden müßten.

- (64) Da die Schadensschwelle höher ist als die Dumpingspanne, sollte der Zoll auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden.

b) **Form des Zolls**

- (65) Da die Preise der aus China eingeführten Feuerzeuge nach der Einführung der Maßnahmen im Jahr 1991 ständig zurückgingen, ist höchstwahrscheinlich damit zu rechnen, daß ein höherer Wertzoll innerhalb relativ kurzer Zeit seine Wirkung wieder verlieren würde. Daher erscheint eine Änderung des derzeitigen Wertzolls nicht sinnvoll. Die Vielzahl der Feuerzeugmodelle, d. h. ohne Verzierung, Verzierung auf einer Seite, Verzierung auf beiden Seiten, einfarbig, mehrfarbig usw., macht es praktisch unmöglich, einen Mindestpreis für Feuerzeuge festzusetzen.

Daher wird es als angemessen angesehen, die geltenden Maßnahmen durch die Einführung eines spezifischen Zolls pro Feuerzeug (von 0,065 ECU je Stück) zu ändern. In diesem Zusammenhang ist

darauf hinzuweisen, daß durch diesen Zoll, der die Dumpingspanne nicht übersteigt, der zusätzliche Wert besonderer Merkmale nicht berührt wird. Kein Zoll wird also erhoben auf die Wertsteigerung durch Verzierungen, die gegenwärtig im Fall der Importe aus China die Ausnahme sind.

I. GELTUNGSDAUER DER VERORDNUNG

- (66) Diese Verordnung gilt als Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, lediglich soweit sie die Volksrepublik China betrifft. Der Zoll auf die Einfuhren aus der Volksrepublik China sollte daher nach einem Zeitraum von fünf Jahren auslaufen, der vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3283/94⁽¹⁾ zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem die vorliegende Verordnung in Kraft tritt —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 1995.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung :
„(2) Der Zollsatz, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollte Ware, bzw. der Betrag des Zollsatzes je Feuerzeug wird wie folgt festgesetzt :“.
2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :
„b) 0,065 ECU je Feuerzeug für die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China ;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JUPPÉ

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/95 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-TSCHECHISCHE REPUBLIK

vom 7. April 1995

über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft

(95/153/EGKS)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93(C) des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik führten die Vertragsparteien ein System von Zollkontingenten für die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft ein.

In Artikel 1 Absatz 1 des vorgenannten Beschlusses wurden Zollkontingente für bestimmte EGKS- und bestimmte EG-Erzeugnisse festgelegt.

Nach der jährlichen Überprüfung sind die Zollkontingente für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 insbesondere zur Berücksichtigung des Beitritts neuer Staaten zur EG zu ändern.

Nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss sind die Vertragsparteien daher der Auffassung, daß der Beschluß Nr. 1/93(C) zu ändern ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Höchstmengen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/93(C) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren gelten, die in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert :

(in Tonnen)

	1995	
Kaltgewalzte Bleche	29 452	(Erhöhung um 5 152)
Walzdraht	269 820	(Erhöhung um 27 820)
Bandstahl	6 600	(Erhöhung um 1 800)
Nahtlose Rohre	77 774	(Erhöhung um 19 702)
Geschweißte Rohre (unter 406,4 mm)	94 601	(Erhöhung um 24 601)

Artikel 2

Für Quartobleche, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden und unter die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten KN-Codes fallen, gelten, seit der Beschluß in Kraft getreten ist, bei Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle zuzüglich der in dieser Tabelle angegebenen Wertzölle.

Für im Umkehrwalzverfahren hergestellte Quartobleche,

- die im Rahmen der in der Tabelle angegebenen Kontingente eingeführt werden und
- für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 sowie eine von den tschechischen Behörden gemäß dem Muster in Anhang I der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission ausgestellte Lizenz vorgelegt werden,

gelten die Zölle des Interimsabkommens ohne die in der nachstehenden Tabelle angegebenen zusätzlichen Zölle :

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingente (in Tonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
09 5065	7208 33 99 7208 43 99 7208 45 10	Quartobleche, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden	16 000	25 %

Artikel 3

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Tschechische Republik verbindlich, die die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 7. April 1995.

Für die Gemeinschaft
Salvatore SALERNO

Für die Tschechische Republik
Pavel DVOŘÁK

BESCHLUSS Nr. 1/95 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SLOWAKISCHE REPUBLIK

vom 7. April 1995

über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft

(95/154/EGKS)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93(S) des Gemischten Ausschusses EG-Tschechische Republik und Slowakische Republik führten die Vertragsparteien ein System von Zollkontingenten für die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft ein.

In Artikel 1 Absatz 1 des vorgenannten Beschlusses wurden Zollkontingente für bestimmte EGKS- und bestimmte EG-Erzeugnisse festgelegt:

Nach der jährlichen Überprüfung sind die Zollkontingente für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 insbesondere zur Berücksichtigung des Beitritts neuer Staaten zur EG zu ändern.

Nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss sind die Vertragsparteien daher der Auffassung, daß der Beschluß Nr. 1/93(S) zu ändern ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Höchstmengen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/93(S) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren gelten, die in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert :

(in Tonnen)

	1995	
Warmbreitband in Rollen	267 000	(Erhöhung um 67 000)
Kaltgewalzte Bleche	132 552	(Erhöhung um 21 852)
Bandstahl	43 862	(Erhöhung um 662)
Geschnittene Bandbleche	152 340	(Erhöhung um 40 340)
Nahtlose Rohre	36 024	(Erhöhung um 9 096)

Artikel 2

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Slowakische Republik verbindlich, die die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 7. April 1995.

Für die Gemeinschaft
Salvatore SALERNO

Für die Slowakische Republik
Miroslav ADAMIŠ

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 4. Juli 1991)

Seite 38, Artikel 7 Absatz 5:

Der erste Satz des Absatzes wird durch den nachstehenden Satz ersetzt:

„Die Etikettierung von Säuglingsanfangsnahrung darf weder Abbildungen von Säuglingen noch den Gebrauch des Erzeugnisses idealisierende sonstige Abbildungen oder Wortlaute enthalten.“
